



Aktenzeichen: Pet 2-19-08-61-038204

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gebeten, die Forderungen in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 zu den nachteiligen Auswirkungen des US-Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) auf EU-Bürger und insbesondere "zufällige Amerikaner" aufzugreifen und in deutsches Recht umzusetzen.

Zur Begründung weist der Petent im Wesentlichen auf eine Diskriminierung der "zufälligen Amerikaner" durch deutsche Banken hin sowie auf eine ungerechtfertigte Weitergabe von persönlichen Daten an die USA.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Sie wurde durch 70 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegt zu diesem Thema eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor; beide Petitionen werden wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird daher um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass das US-Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) nachteilige Auswirkungen auf sogenannte "zufällige Amerikaner" haben kann. Als "Zufallsamerikaner" werden gemeinhin US-Staatsbürger bezeichnet, die einen Nexus zu den USA entweder nie hatten oder diesen vor langer Zeit verloren haben. Es handelt sich typischerweise um Personen, die die US-Staatsbürgerschaft durch Geburt erlangt haben, in den USA aber nie dauerhaft lebten oder vor Jahrzehnten aus den USA auswanderten und auch ansonsten keinen Vorteil aus der Staatsbürgerschaft gezogen haben.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass aufgrund US-amerikanischen Rechts Staatsbürger der USA ungeachtet ihres Wohnsitzes der unbeschränkten Steuerpflicht in den USA unterliegen.

Bezüglich der derzeit geltenden Rechtslage zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Die FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (FATCA-USA-UmsV) setzt das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen) um. Aus der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung ergibt sich die Verpflichtung für deutsche Finanzinstitute, spezifische Informationen zu den von ihnen geführten Konten zu erheben. In diesem Zusammenhang haben die Finanzinstitute gesetzlich angeordnete Sorgfaltspflichten zu beachten. Zu diesen Sorgfaltspflichten gehört unter gewissen Umständen die Einholung von Selbstauskünften von den jeweiligen Kontoinhabern sowie der US-Steueridentifikationsnummer (US-TIN).

Die genannten Unterlagen dienen dem Zweck, meldepflichtige Konten zu identifizieren bzw. die Meldeverpflichtung auszuschließen. Informationen zu Finanzkonten, die als meldepflichtig identifiziert wurden, werden dem Bundeszentralamt für Steuern gemeldet und durch dieses auf Grundlage des FATCA-Abkommens mit den Steuerbehörden der USA ausgetauscht. Der Informationsaustausch dient dabei dem Ziel, die Vollständigkeit und Richtigkeit der maßgebenden Besteuerungsgrundlagen hinsichtlich Kapitaleinkünfte zu verbessern und somit ein vollumfängliches Besteuerungsverfahren zu gewährleisten.



Erfolgt die Meldung durch die Finanzinstitute nicht ordnungsgemäß, besteht die Gefahr, dass sie von den USA als nicht abkommenskonform eingestuft werden.

In Anerkennung dessen, dass die Beantragung einer US-TIN ebenso wie die Abgabe der US-Staatsbürgerschaft bislang mit erheblichem tatsächlichen und finanziellen Aufwand verbunden ist, haben die zuständigen Stellen der USA im Oktober 2019 spezielle FAQs bereitgestellt, die die damit im Zusammenhang stehenden typischen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit Meldeverpflichtung nach FATCA, beantworten (<https://travel.state.gov/content/travel/en/international-travel/while-abroad/Joint-Foreign-Account-Tax-Compliance-FATCA-FAQ.html>). Auf diese Weise wurden auch einige Verbesserungen für Zufallsamerikaner bei der Durchführung des FATCA-Austauschs geschaffen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass inzwischen zahlreiche Anstrengungen unternommen wurden, Erleichterungen für die "zufälligen Amerikaner" im Zusammenhang mit den Informations- und Meldebestimmungen von Finanzinstituten zu erreichen. Über die bestehende FATCA-USA-Umsetzungsverordnung hinaus seien derzeit keine (gesetzlichen) Änderungen geplant.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der vom Petenten angesprochene FATCA-Finanzkonteninformationsaustausch auch nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache "Schrems II" (C 311/18) weiterhin zulässig ist, denn für den automatischen steuerlichen Informationsaustausch mit Drittstaaten ist nach der Datenschutz-Grundverordnung Artikel 49 der Verordnung einschlägig. Diese Regelung erlaubt einen Datentransfer aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses. Dem FATCA-Finanzkonteninformationsaustausch liegt erkennbar das wichtige öffentliche Interesse an der Bekämpfung von Steuerflucht und Steuerhinterziehung, der Sicherung des Steueraufkommens und der Förderung von Steuergerechtigkeit zugrunde.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.